IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 24. November 2009

Nr. 2009/2119

Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages Sozialregion Wasseramt Ost

---

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Aeschi, Bolken, Deitingen, Derendingen, Etziken, Horriwil, Hüniken, Steinhof und Subingen haben einen öffentlich-rechtlichen Vertrag betreffend Gründung einer Sozialregion Waseramt Ost abgeschlossen.

Anlässlich der jeweiligen Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden, wurde diesem Vertrag zugestimmt.

2. Mitbericht

Mit Schreiben vom 8. Mai 2008 teilt das Amt für Gemeinden mit, dass keine Bemerkungen anzubringen sind.

3. Erwägungen

3.1 Nach § 164 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Dabei ist diese Form der Zusammenarbeit vom Regierungsrat zu genehmigen (§ 165 Abs. 2 GG).

3.2 Gemäss § 210 GG werden dabei rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).

3.3 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Vertragsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

3.4 Redaktioneller Hinweis zur Bezeichnung als Sozialkreis: Das Sozialgesetz verwendet in § 27 den Begriff der Sozialregion. Die Terminologie ist entsprechend anzupassen.

4. Beschluss

- gestützt auf §§ 164, 165, 209, 210 GG -

4.1 Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen den Gemeinden Aeschi, Bolken, Deitingen, Derendingen, Etziken, Horriwil, Hüniken, Steinhof und Subingen betreffend Gründung der Sozialregion Wasseramt Ost wird genehmigt.

4.2 Der Begriff "Sozialkreis Wasseramt Ost" ist jeweils durch den Begriff "Sozialregion Wasseramt Ost" zu ersetzen.

4.3 Dieser Beschluss gilt gleichzeitig als Rechnung. Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 300.--. Sie ist innert 30 Tagen einzuzahlen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung
Einwohnergemeinde, 4552 Derendingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 300.--	(Kto. 431000/81097/5536)
	Fr. 300.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Verteiler

Departement des Innern
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für soziale Sicherheit, Ablage
Amt für soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Asyl
Amt für soziale Sicherheit, Sozialversicherungen (3)
Amt für Gemeinden
Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**
Rechnungsstellung Fr. 300.–(Kto. 431000/81097/5536)
Einwohnergemeinde, 4552 Derendingen
(mit Rechnung); Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling